

SATZUNG

**der Stadt Wolfenbüttel zum Schutz des Orts- und Straßenbildes
im Bereich des Neuen Weges**

vom 18.12.2003

- in Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung –

(Ratsbeschluß 17.12.2003/ Veröffentl. Amtsblatt 15.01.2004)

S a t z u n g

der Stadt Wolfenbüttel zum Schutz des Orts- und Straßenbildes im Bereich des Neuen Weges

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel die folgende örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 17.12.2003 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich Neuer Weg einschließlich der dazugehörigen Kreuzungsabschnitte Neuer Weg – Grüner Platz / Friedrich-Wilhelm-Straße, Campestraße / Alter Weg, Kleine Breite / Ungerstraße, Salzdahlumer Straße / Mittelweg, Henriette-Breymann-Straße / Wilhelm-Busch-Straße, Am Forst, Försterkamp und Waldweg / Forstweg. Er ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, grau unterlegt.

§ 2

Begriffsdefinition

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 49 Abs.1 NBauO).

§ 3

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Flachtransparente dürfen in ihrer Länge höchstens 2/3 der Gebäudeseite erreichen, an der sie angebracht sind. Dieses gilt auch für die Summe mehrerer Einzeltransparente. Einzelne Flachtransparente dürfen die Länge von 7,00m nicht überschreiten, die Höhe ist optisch angemessen zur Länge des Flachtransparents auszuführen.
- (3) Je angefangene 5,00m Fassadenbreite ist nur ein Ausleger zulässig. Die Fläche eines Auslegers ist begrenzt auf 1,50qm. Dies gilt ebenfalls für freistehende Werbeträger auf privater Freifläche.

- (4) Werbeanlagen dürfen nicht als Blinklichter, Schaubänder oder sich bewegende Konstruktionen ausgeführt werden.
- (5) Vorhandene genehmigte Werbeanlagen genießen Bestandsschutz, auch wenn sie von den Vorgaben dieser Vorschrift abweichen.
- (6) Werbeanlagen in Verbindung mit Buswarteunterständen sind zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen vorsätzlicher oder fahrlässiger Art gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 91 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, d. 18.12.2003

Der Bürgermeister

gez. Gummert

Gummert

Begründung :

Mit Hinweis auf § 49 NBauO ist es die Aufgabe des § 3 dieser Satzung, Art und Maß der Werbung mit den Forderungen nach Erhalt und Schutz des Stadtbildes so in Einklang zu bringen, dass beide Anliegen im gleichen Maße berücksichtigt werden. Gebäude und dazugehörige private Freiflächen sind nicht als Reklameträger anzusehen, auf denen Werbung nach Art und Ausmaß beliebig errichtet werden können.

In immer wieder veränderten Formen und Anordnungen prägen Werbeanlagen unsere Stadtbilder. Sie sind zu einem wichtigen Bestandteil unseres Wirtschaftssystems geworden. Diese städtischen Gestaltungs- und Wirtschaftsstrukturen beeinflussen, überdecken und zerstören in zunehmenden Maße das Ortsbild.

Aufgrund der am Neuen Weg angesiedelten Betriebe ist dieser Straßenraum schon jetzt durch die vorhandenen Werbeanlagen erheblich belastet. Der Neue Weg ist als ehemalige herzogliche Prachtstraße von Braunschweig nach Wolfenbüttel immer noch eine der Hauptdurchgangsstraßen durch Wolfenbüttel, welche das Bild der historischen Fachwerkstadt für Besucher prägt. Der gesamte Bereich ist denkmalpflegerischer Ineressenbereich. Während im Südteil des Bereichs eine große Anzahl der denkmalwerten Einzelgebäude aus repräsentativen Villen und Wohnhäusern vorhanden sind, sind es im Norden Beispiele gut erhaltener Wohnwirtschaftsgebäude (Streckhöfe) aus der Zeit der Erwerbsgärtnerei aus dem 19. Jahrhundert, die einen erhöhten Anspruch auf die Umgebung rechtfertigen.

Deshalb soll der § 3 für den Bereich Neuer Weg die Werbung auf ein für alle gleiches Maß begrenzen und die Bemühungen mehr auf Qualität als auf Quantität lenken.

